

Anlage TexModSchneiderAusbV — (zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Textil- und Modeschneider und zur Textil- und Modeschneiderin

Textil- und Modeschneiderausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1026 - 1033)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Auswählen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Zubehör (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a)Eigenschaften und Einsatzgebiete, insbesondere von Faserstoffen, Garnen, Zwirnen und textilen Flächengebilden, unterscheidenb)Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen nach Verwendungszweck unterscheiden und beachtenc)Textil- und Pflegekennzeichnung sowie Handelsbezeichnungen anwendend)Zubehör nach funktionellen und modischen Gesichtspunkten unterscheiden und auswählene)Auswirkungen von Mängeln in Werk- und Hilfsstoffen sowie Zubehör auf die Verarbeitung und Erzeugnisqualität beurteilen 5

f)Auswirkungen von Veredelungsprozessen unterscheiden 2

g)Materialprüfungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren 4

2 Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a)Skizzen und Fachzeichnungen, insbesondere von Nahtschaubildern und Kleinteilen, erstellen und anwendenb)Körper-, Schnitt- und Fertigmaße sowie Proportionen beachten und Größenbezeichnungen unterscheidenc)technische Unterlagen anwenden, insbesondere Fertigungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsanweisungen und Normen 3

d)Fertigungsunterlagen erstellen 4

3 Zuschneiden und Vorrichten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a)Schnittteile zuordnenb)Werk- und Hilfsstoffe legen und ablängenc)Fehler beim Legen, Schneiden und Stanzen feststellen, Folgen für die Weiterverarbeitung und den Qualitätsausfall von Fertigerzeugnissen beurteilen und Maßnahmen zur Behebung ergreifend)Schnittschablonen auflegen und markieren, insbesondere Fadenlauf- und Strichrichtung sowie mustergerechtes Auflegen beachtene)Schnittteile ausschneiden und Sicherheitsbestimmungen einhaltenf)ausgeschnittene Teile kontrollieren, kennzeichnen, sortieren und einrichteng)Materialreste sortieren und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen 10

h)Vor- und Nachteile von Legetechniken beurteilen 3

4 Abwandeln von Grundschnitten und Erstellen von Schnittlagebildern (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

a)Grundschnitte analysierenb)Schnitte für Kleinteile erstellenc)Zusammenhang zwischen Körper-, Schnitt- und Fertigmaßen, Grundschnitt und Passform

berücksichtigend)Schnittlagebilder erstellen und optimieren und insbesondere Stoffbreite, Fadenlauf und Strichrichtung beachten 6

e)Grundlagen der Gradierung anwenden 3

5 Anwenden von Bügel- und Fixiertechniken (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a)Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe prüfenb)Wärme- und Druckempfindlichkeit von Werk- und Hilfsstoffen vor ihrer Behandlung feststellenc)Werk- und Hilfsstoffe

zwischenbügelnd)Werk- und Hilfsstoffe positionieren und fixieren 4

e)Fixiereffekte und Verbindungen prüfenf)Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Nähte, Abnäher und Einlagen, formbügelng)Fertigerzeugnisse finishen 4

6 Anwenden von Nähetechniken (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a)Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör, insbesondere Nähgarne und Maschinennadeln, auswählen und einsetzenb)Fadenspannung und Stichlänge prüfen und regulierenc)Sticharten, insbesondere Stepp- und Kettenstich, nach Material und Verwendungszweck auswählen und anwendend)Nähte in verschiedenen Ausführungen, insbesondere Schließ-, Versäuberungs- und Ziernähte, anfertigenemanuelle Nähetechniken anwendenf)Näharbeiten unter ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten ausführen und Grifftechniken anwendeng)Teilarbeiten ausführen, Teile zusammensetzen und Zubehör anbringen und effizienten Fertigungsablauf berücksichtigenh)Nahtverbindungen prüfen 12

7 Anwenden von Schweiß- oder Klebetechniken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) Schweißtechniken

a)Schweißverfahren auswählen und nach Verwendungszweck anwendenb)Nahtflächen vorbereiten und Schnittteile fixierenc)Materialien unter Beachtung vorgegebener Parameter miteinander verschweißen und Sicherheitsbestimmungen einhaltend)Schweißnähte prüfenoder 5

Klebetechniken e)Klebeverfahren und Klebstoffe nach Verwendungszweck auswählen und

Klebstoffe einsetzenf)Klebearbeiten unter Beachtung vorgegebener Parameter ausführen und

Sicherheitsbestimmungen einhalten)geklebte Nähte prüfen
h)Parameter zum Schweißen oder zum Kleben ermitteln und anwenden und
Sicherheitsbestimmungen einhalten 2
8 Fertigen von Bekleidungs- artikeln oder sonstigen textilen Artikeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a)Zubehör, insbesondere Verschlüsse, einarbeiten 2
b)vorgefertigte Teile nach Arbeitsanweisung zusammenfügen c)unterschiedliche Ausführungs- und Verarbeitungstechniken unter Berücksichtigung von Material, Modell und Funktion anwendend)modellbezogene Besonderheiten und Ausschmückungen
herausarbeitene)Arbeitsergebnisse prüfen 12
f)Teile nach funktionalen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien zusammenfügen und Erzeugnisse fertigstellen 4
9 Lagern und Versenden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a)Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör nach Sortimenten einordnen b)Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör auftragsbezogen zusammenstellen 2
c)Kriterien für das Lagern von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Fertigprodukten berücksichtigend)Erzeugnisse nach vorgegebenen Aufmachungsarten lager- und versandfertig machen 2
e)logistische Prozesse unterscheiden, insbesondere Wareneingang, Kommissionierung und Warenausgang 2

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) a)Maschinen und Anlagen, insbesondere nach Effizienz, festlegen b)Maschinen und Anlagen für den Produktionsprozess vorbereiten c)Zusatzeinrichtungen, Spezialmaschinen und Automaten materialbezogen und modellspezifisch festlegen und einsetzend)Prozessdaten für programmgesteuerte Maschinen und Anlagen ermitteln, festlegen und eingeben 10
2 Fertigen von Bekleidungs- artikeln oder sonstigen textilen Artikeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a)zugeschnittene Schnittteile analysieren und für den Fertigungsprozess zuordnen b)Verarbeitungstechniken aus Modellvorgaben ableiten c)Modellvorgaben auf fertigungstechnische Umsetzbarkeit prüfen und dokumentierend)Prototypen nach Skizze und Modellbeschreibung fertigen und Mustereinhaltung beachten e)Prototypen analysieren, Modellfehler feststellen, dokumentieren und Vorschläge zur Fehlerbehebung und Modelloptimierung einbringen f)Einzel- und Serienteile fertigen, insbesondere unter Berücksichtigung größenspezifischer Besonderheiten und rationeller Fertigung g)bei technischen Innovationen mitwirken 16

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a)Modellbeschreibungen unter Beachtung von Richtlinien erstellen b)technische Richtlinien, insbesondere Verarbeitungsanweisungen, Maßtabellen und Qualitätstoleranzen, erstellen und aktualisierend)Fertigungsunterlagen, insbesondere Stücklisten, Materialbedarfslisten und Farbzusordnungen, erstellend)Textil- und Pflegekennzeichnungen festlegen und gesetzliche Vorgaben einhalten e)Fertigungszeiten abschätzen und Rationalisierungsansätze aufzeigen f)Fertigungskosten artikelbezogen vergleichen g)bei technischen Innovationen mitwirken und Vorschläge einbringen 13
2 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9) a)Normen und Spezifikationen zur Qualitätssicherung von Produkten beachten b)betriebliche Qualitätssicherungsmaßnahmen auf deren Wirksamkeit beurteilend)physikalische und chemische Prüfverfahren anwenden, Prüfmittel auswählen und deren Einsatzfähigkeit feststellen sowie Ergebnisse bewerten und dokumentierend)Verfahren, Richtlinien und betriebsspezifische Prüfpläne zur Qualitätsprüfung von Produkten nutzend)Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch analysieren, Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentierend)Reklamationen beurteilen und Reparaturmaßnahmen ergreifen 13

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a)Lege- und Zuschnittanweisungen erstellen und mit vorhandenen Systemen optimieren b)schnitt- und

modellrelevante Daten für die Weiterverarbeitung in der Produktion aufbereiten, speichern und zur Verfügung stellen und betriebliche Umsetzbarkeit prüfen 6

2 Zuschneiden und Vorrichten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a) Schnittbilder analysieren und auf Vollständigkeit und Richtigkeit

prüfen b) Anpassungsmöglichkeiten von Schnitten und Schnittbildern nach

Materialbeschaffenheiten, insbesondere Warenkrumpf, prüfen und Anpassungen

vornehmend c) Überlappungspunkte zur optimalen Stoffausnutzung setzen 10

3 Abwandeln von Grundschnitten und Erstellen von Schnittlagebildern (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

a) Modellschnitte analysieren und für die Produktion vorbereiten und insbesondere auf

Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen b) Einlage- und Hilfsschablonen aus Modellschnitten

erstellend c) Modelländerungen durchführen, insbesondere Längenänderungen und

Nahtzugabend d) Besonderheiten von Konfektionsgrößen beachten e) Programme zum

computergestützten Konstruieren (CAD-Programme) einsetzen, insbesondere bei der Anwendung

von festgelegten Gradierregeln und zur Erstellung von Schnittbildern f) Schnittteile

analysieren und nach Materialgruppen zusammenstellend g) Schnittbilder nach vorgegebenen

Kriterien erstellen, insbesondere unter Berücksichtigung von Materialtypen,

Musterungsverläufen und Regeln für das Drehen von Schnittteilen 10

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) a) Bedeutung des

Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige

Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennend c) Möglichkeiten der beruflichen

Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen

der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) a) Aufbau und

Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie

Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des

Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen,

Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der

betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes

beschreiben während der gesamten Ausbildung

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) a) Gefährdung von

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der

Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften

anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen

einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei

Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen

im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen

durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen

erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes

anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und

Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer

umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5) a) Auftragsunterlagen

auf Vollständigkeit prüfen b) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör unter Berücksichtigung des

Fertigungsauftrags auswählen und bereitstellend c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und

sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten 2

d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Auftragsunterlagen

festlegen und dokumentieren und Fertigungstermine berücksichtigend e) Aufgaben im Team planen

und umsetzen und Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten 3

f) Termine überwachen, insbesondere die Durchlaufzeiten von

Fertigungsaufträgen g) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher

Vorgaben planen, mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, festlegen und

dokumentieren 3

6 Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§

4 Absatz 4 Nummer 6) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere nach

Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten, auswählen und einsetzen b) Zusatzeinrichtungen

anbringen und einsetzen und Funktionen prüfend c) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung

von Sicherheitsbestimmungen einrichten, Funktionen prüfen sowie Maschinen und Anlagen

bedienend d) Prozessdaten einstellen, Produktionsprozesse überwachen und Parameter

korrigierend e) Störungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifend f) Werkzeuge,

Geräte, Maschinen und Anlagen pflegen und Wartungspläne berücksichtigend g) vorbeugende

Instandhaltung durchführen, insbesondere Verschleißteile kontrollieren, austauschen und

Austausch veranlassen 4

7 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 4 Nummer 7) a) Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten, Informationsstrukturen nutzen und Datenschutz beachten b) technische Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie Richtlinien, handhaben und umsetzen c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten 2

d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und im Team situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellene) fremdsprachige Fachbegriffe verwenden und branchenübliche englischsprachige Informationen nutzen f) Informationsfluss mit vor- und nachgelagerten Bereichen sicherstellen und Abstimmungen treffeng) auftragsbezogene Daten erstellen, aufbereiten und dokumentieren und Datenschutz beachten h) branchenspezifische Anwenderprogramme einsetzen 7

8 Kundenorientierung und internationale Geschäftsbeziehungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)

a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen 2

b) Gespräche mit Geschäftspartnern und anderen Beteiligten führen c) Kundenanforderungen bei der Durchführung von Aufträgen beachten und umsetzen d) kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln von Geschäftspartnern, insbesondere für Auslandskontakte, berücksichtigene) Richtlinien für internationale Geschäftsbeziehungen beachten 3

9 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9) a) Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden b) Zwischenkontrollen anhand von Arbeitsaufträgen durchführen und ausbesserungsfähige Fehler beheben c) Qualitätsmängel ermitteln und Toleranzbereiche beachten 4

d) Endkontrollen durchführen, insbesondere Qualitätsausfall, Fertigmaße, Verarbeitung und Etikettierung prüfen, und Verarbeitungsrichtlinien und Auszeichnungsvorschriften berücksichtigene) Begleitpapiere bearbeiten und Produktions- und Qualitätsdaten dokumentieren f) Reklamationen bearbeiten 5

g) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen h) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen i) Zusammenhänge von qualitätssichernden Maßnahmen berücksichtigen, insbesondere zwischen Fertigung, Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung j) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen, insbesondere Methoden und Techniken der Qualitätsverbesserung anwenden 4

Zitiervorschlag: Anlage TexModSchneiderAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TexModSchneiderAusbV/anlage>